

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2016

Nr. 2016/1721

## **Gerlafingen: Kantonale Nutzungsplanung Kraftwerk Moosbrunnen 3 / Konzessionserteilung zur „Nutzung der Wasserkraft der Emme inkl. Zufluss Strackbach“ / Rodungsbewilligung und Erteilung von Nebenbewilligungen**

---

### **1. Ausgangslage**

Das Bau- und Justizdepartement und das Volkswirtschaftsdepartement unterbreiten dem Regierungsrat die kantonale Nutzungsplanung, bestehend aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen, zur Genehmigung:

- Teilzonenplan mit Zonenvorschriften, 1:200
- Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, 1:200
- Bauprojektpläne: Situation Kraftwerk 1:200, Hydraulisches Längenprofil 1:250/25, Schnitte 1:100, Querprofile Triebwasserweg 1:100, Fassadenansichten 1:100
- Rodungsgesuch, mit Rodungsplan 1:200 und Ersatzaufforstungsplan 1:500
- Raumplanungsbericht inklusive Technischem Bericht zum Bau- und Konzessionsprojekt (orientierend).

Die vorgesehene Nutzung der Wasserkräfte erfordert ferner eine Konzession und mehrere Nebenbewilligungen. Weil das Vorhaben teilweise auf dem Gebiet des Kantons Bern (Gemeinde Zielebach) liegt, werden diese in Koordination mit dem Kanton Bern erteilt.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Planungsgegenstand**

In unmittelbarer Nähe zum Stahlwerk Gerlafingen soll die frühere Stromproduktion (Stufe 4) mit Wassernutzung wieder aktiviert werden. Heute fliesst das Wasser über ein Streichwehr und den bestehenden Leerlaufkanal zurück in die Emme. Der Grossteil der dazu erforderlichen baulichen Massnahmen liegt im Kanton Solothurn (Gemeindegebiet Gerlafingen), am bestehenden Leerschusskanal am unteren Ende der bestehenden Emme-Ausleitstrecke Utzenstorf-Gerlafingen. Der Kanal wird im Oberlauf von drei weiteren Kleinwasserkraftwerken genutzt. Einzig die vorgesehenen Mauererhöhungen an Leerlauf- und Werkkanal befinden sich teilweise auf Berner Kantonsgebiet (Gemeinde Zielebach). Mit dem vorgeschlagenen Kraftwerkprojekt soll die seit längerem ungenutzte Gefällestufe wieder für die Stromproduktion genutzt werden.

Im Jahr 2014 wurde eine raumplanerische Vorabklärung durchgeführt. Diese hat gezeigt, dass die nun vorliegende, damals als Variante 3 bezeichnete Version des Projekts zu bevorzugen ist und dem Vorhaben im Grundsatz nichts entgegensteht.

Mit der neuen Anlage kann in einem durchschnittlichen hydrologischen Jahr ca. 1.60 GWh elektrische Energie produziert werden. Als bauliche Massnahmen vorgesehen sind insbesondere ein neues Maschinenhaus, eine neue unterirdische Wasserableitung vom Maschinenhaus zur Emme, die Erhöhung der Ufermauern am Leerschusskanal zwecks Aufstauung, der Einbau einer Feinrechenanlage, der Bau einer Fischabstiegshilfe, der Einbau einer Leerschussklappe sowie ein neuer Wendeplatz am Ende der bestehenden Zufahrt.

Mit der vorliegenden kantonalen Nutzungsplanung, der Konzessionserteilung und der Erteilung der erforderlichen Nebenbewilligungen werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Projektes Kraftwerk Moosbrunnen 3 geschaffen und der ADEV Wasserkraftwerk AG ermöglicht, ein Kleinwasserkraftwerk zu betreiben.

## 2.2 Konzession

Die Konzession wurde vom federführenden Amt für Umwelt in enger Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartements (BJD), dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie den zuständigen Stellen des Kantons Bern erarbeitet. Der ADEV Wasserkraftwerk AG wurde die Konzession am 8. September 2016 zur Anhörung (rechtliches Gehör) zugestellt und aufgrund ihrer Stellungnahme in einigen Punkten leicht modifiziert und präzisiert.

## 2.3 Waldrechtliche Bewilligungen

### 2.3.1 Ausnahmbewilligung für die Zweckentfremdung von Waldareal nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald (Rodungsbewilligung)

Die Nutzung der untersten Stufe der Emmeausleitung Utzenstorf-Gerlafingen soll mit einem neuen Wasserkraftwerk Moosbrunnen 3 im bestehenden Leerschusskanal reaktiviert werden. Im Rahmen des in den Jahren 2010-2012 realisierten Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekts Emme Biberist-Gerlafingen wurden Ersatzaufforstungen entlang des Leerschusskanals erstellt.

Der Neubau des Wasserkraftwerkes und des erforderlichen Zugangs für Unterhaltsmassnahmen für einen sicheren Betrieb der Wasserkraftanlage und des Leerschusskanals bedingt die dauernde Zweckentfremdung (Rodung) von 650 m<sup>2</sup> Wald. Als Rodungersatz bietet die Gesuchstellerin eine flächengleiche Ersatzaufforstung in der Nähe auf eigenem Grundbesitz, auf Parzelle GB Ziebach Nr. 29, im Kanton Bern an.

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 WaG der Kanton, der planungsrechtlich über das Kraftwerk Moosbrunnen 3 und die Konzessionserteilung zur „Nutzung der Wasserkraft der Emme inkl. Zufluss Strackbach“ entscheidet. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt BAFU zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.

### 2.3.1.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung

Nach Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

- a. Das geplante Wasserkraftwerk Moosbrunnen 3 wird erneuerbare Energie in Form von elektrischer Leistung von rund 265 kW (Maximalleistung) generieren. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse (Art. 5 Abs. 2 WaG).
- b. Das Wasserkraftwerk muss zwingend angrenzend an den bestehenden Kanal erstellt werden und ist demnach örtlich gebunden. Zudem ist ein waldfreier Unterhaltskorridor entlang des Kanals für den sicheren Betrieb der Wasserkraftanlage unabdingbar. Die Standortgebundenheit ist somit gegeben (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG).
- c. Die raumplanerischen Voraussetzungen wurden im Rahmen des kantonalen Nutzungsplanverfahrens geprüft. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG).
- d. Es ist davon auszugehen, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG).
- e. Aus natur- und landschaftsschützerischer Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben (Art. 5 Abs. 4 WaG).
- f. Mit der angebotenen, im Kanton Bern liegenden Ersatzaufforstungsfläche erfüllt das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Vorgaben betreffend Rodungersatz (Art. 7 WaG). Vorbehalten bleibt jedoch die Zustimmung der zuständigen Behörden des Kantons Bern.
- g. Die Zustimmung der vom Rodungsvorhaben betroffenen Wald- bzw. Grundeigentümer liegt vor.
- h. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dass die erforderliche walddrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

### 2.3.1.2 Ausgleichsabgabe

Nach Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11) eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen vom 30. Juni 1998 (BGS 931.73) wird die Abgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben mit den Eingangsgrößen „Rodungsfläche 501-5'000 m<sup>2</sup>“ und „Kommerzielles Interesse = C“ für Bauten und Anlagen auf Fr. 6.00 pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.

### 2.3.2 Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach § 4 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand

Das neue Wasserkraftwerk Moosbrunnen 3 kommt innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes von 20 m zu liegen. Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den verbleibenden Wald. Gemäss § 5 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (BGS 931.72) sind

aus raumplanerischen Gründen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfüllt.

## 2.4 Fischereirechtliche Bewilligungen

Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 des kantonalen Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) erfordern technische Eingriffe in Gewässer - soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können -, insbesondere die Nutzung der Wasserkräfte (vgl. § 8 Abs. 3 lit. a BGF), eine fischereirechtliche Bewilligung, und es legt die für deren Erteilung zuständige Behörde die angezeigten Massnahmen fest. Vorliegend sind die Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllt, und es kann diese gleichzeitig mit der Genehmigung des kantonalen Nutzungsplanes und der Konzessionserteilung gesprochen werden (vgl. Beilage 2).

## 2.5 Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen

### 2.5.1 Bauen im Gewässerraum

Nach Art. 41c Abs. 1 der eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Das Kraftwerk Moosbrunnen 3 erfüllt diese Anforderungen und ist somit an diesem Standort zulässig. Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für das Bauvorhaben im Gewässerraum kann mit Auflagen erteilt werden.

### 2.5.2 Einbau ins Grundwasser

Der permanente Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel erfordert im Gewässerschutzbereich  $A_U$  eine gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 31 und 32 Abs. 2 lit. b und e sowie Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV. Die Bewilligung kann mit den entsprechenden gewässerschutztechnischen und durchflussfördernden Massnahmen (Einbau bis unter den tiefsten Grundwasserspiegel) in Aussicht gestellt werden. Sie wird nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen in einem separaten Verfahren erteilt.

### 2.5.3 Einleiten von Regenwasser

Gemäss dem technischen Bericht wird das unverschmutzte Regenwasser der Dachfläche des Maschinenhauses in den Leerschusskanal eingeleitet. Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser erfordert eine Bewilligung nach § 80 und § 85 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) sowie § 22 der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16). Die Zuständigkeit liegt für Gewerbe- und Industriebauten beim Bau- und Justizdepartement (§ 22 Abs. 2 und Anhang II VWBA). Die Bewilligung kann erteilt werden.

## 2.6 Verfahren

Öffentliche Gewässer unterstehen der Hoheit des Kantons (vgl. § 7 GWBA) und bilden entsprechend Gegenstand der kantonalen Nutzungsplanung (vgl. § 68 lit. e des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1). Das Projekt wurde vom Amt für Raumplanung unter Einbezug des Amtes für Umwelt und des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei sowie in Absprache mit den zuständigen Stellen des Kantons Bern vorgeprüft. Die von den Fachstellen gestellten Begehren sind berücksichtigt worden.

Das Projekt für das Kraftwerk Moosbrunnen 3 in Gerlafingen ist sinnvoll und liegt im öffentlichen Interesse. Die entsprechenden Nutzungspläne sind recht- und zweckmässig im Sinne der Planungs- und Baugesetzgebung. Die umweltrechtlichen Vorgaben sind eingehalten. Das Projekt ist mit den gleichzeitig verfügbaren Auflagen zu genehmigen. Gleichzeitig soll dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan die Bedeutung der Baubewilligung zukommen (vgl. § 39 Abs. 4 PBG).

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 27. Juni 2016 bis zum 26. Juli 2016. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache gegen die kantonale Nutzungsplanung ein, die mittels Vereinbarung vom 1./5. September 2016 erledigt werden konnte. Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### **3. Beschluss**

3.1 Die kantonale Nutzungsplanung Kraftwerk Moosbrunnen 3 wird genehmigt.

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu. Vorbehalten bleibt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 31 und 32 Abs. 2 lit. b und e sowie Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV für den Einbau unter den Mittleren Grundwasserspiegel, welche nach Eingang der Gesuchsunterlagen in einem nachlaufenden Verfahren erteilt wird.

3.2 Die Einsprache der Carbagas AG, 3428 Wiler b. Utzenstorf, wird als durch Vergleich erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten kantonalen Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.4 Der ADEV Wasserkraftwerk AG, 4410 Liestal, wird das Recht verliehen und die Pflicht übertragen, die Wasserkraft der Emme, inkl. Strackbach, gemäss der Konzessionsurkunde (Beilage 1) zu nutzen. Die Inkraftsetzung der Konzession richtet sich nach deren Schlussbestimmungen.

Die Konzessionsgebühr des Kantons Solothurn von Fr. 10'000.00 (vgl. Art. 29 Abs. 1 der Konzession) wird vom Bau- und Justizdepartement (Amt für Umwelt) separat in Rechnung gestellt.

3.5 Die Auflagen gemäss der Vereinbarung vom 1. / 5. September 2016 zwischen der Carbagas AG und der ADEV Wasserkraftwerk AG sind einzuhalten.

3.6 Ausnahmbewilligung für die Rodung von Waldareal

Gestützt auf Art. 5 ff Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0), Art. 4 ff Verordnung über den Wald vom 30. November 1991 (WaV; SR 921.01), § 4 ff. kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) und § 9 ff kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) wird die Ausnahmbewilligung für die Rodung von Waldareal wie folgt erteilt:

- 3.6.1 Der ADEV Wasserkraftwerk AG wird die Ausnahmegewilligung erteilt, zwecks Neubau des Wasserkraftwerkes „Moosbrunnen 3 / Gerlafingen“ 650 m<sup>2</sup> Wald dauernd zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Gerlafingen Nrn. 2869 und 90100 (Koord. ca. 609'209 / 224'238) und ist befristet bis 31. Dezember 2019.
- 3.6.2 Die Bewilligungsempfängerin hat für die Rodungen bis spätestens 31. Dezember 2019 eine flächengleiche Ersatzaufforstung zu leisten.
- 3.6.3 Die angebotene Ersatzaufforstung im Ausmass von 650 m<sup>2</sup> auf Parzelle GB Zielebach Nr. 29 im Kanton Bern (Koord. 608'822 / 223'712) wird vom Kanton Solothurn als Rodungsersatz anerkannt. Vorbehalten bleibt die abschliessende Zustimmung der zuständigen Behörden des Kantons Bern.
- 3.6.4 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung sind die eingereichten Rodungsgesuchsunterlagen vom 1. Juni 2016, insbesondere der Rodungsplan, Situation 1:200 (Plan- Nr. 7088.03.32A // vis. AWJFSO/dvb 06.09.2016).
- 3.6.5 Bei allen Arbeiten im Wald ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Kreisförster Jürg Misteli, Forstkreis Wasseramt/Solothurn; Tel. 032 627 23 45; mailto: juerg.misteli@vd.so.ch), Folge zu leisten.
- 3.6.6 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn der Kreisförster die zu fällenden Bäume angezeichnet und schriftlich die Schlagbewilligung erteilt hat. Vorgängig sind die zu rodenden Flächen nach Vorgaben des Kreisförsters im Gelände abzustecken.
- 3.6.7 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Maschinen, Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.6.8 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird gestützt auf die kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) auf Fr. 6.00 pro m<sup>2</sup> oder total Fr. 3'900.00 festgesetzt. Die Abgabe wird der Bewilligungsempfängerin in Rechnung gestellt.
- 3.7 Die Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes für das neue Wasserkraftwerk Moosbrunnen 3 wird gestützt auf § 5 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (BGS 931.72) aus raumplanerischen Gründen erteilt.
- 3.8 Gestützt auf Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) sowie § 127 Abs. 1 Bst. d des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) wird der ADEV Wasserkraftwerk AG, Kasernenstrasse 63, 4410 Liestal, die fischereirechtliche Bewilligung für den im Anhang 2 genannten technischen Eingriff in ein Gewässer mit Auflagen erteilt.
- 3.9 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41 c Abs. 1 GSchV für den Bau des Kraftwerks Moosbrunnen 3 im Gewässerraum der Emme wird mit folgenden, die Bauphase betreffenden Auflagen erteilt:
- Das definitive Bauprogramm ist mindestens 2 Wochen vor Baubeginn dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) zuzustellen.

- Das Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) ist zur Startsitzen und zu sämtlichen Bausitzungen einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
- 3.10 Die Bewilligung nach § 85 GWBA für die Einleitung des unverschmutzten Regenwassers in den Leerschusskanal wird erteilt.
- 3.11 Die ADEV Wasserkraftwerk AG wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. Oktober 2016 noch 5 Genehmigungsdossiers sowohl in Papierform als auch digital zuzustellen (Adressat: arp.digital@arp.so.ch).
- 3.12 Die ADEV Wasserkraftwerk AG hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 4'800.00, eine Bearbeitungsgebühr für das Amt für Wald, Jagd und Fischerei von Fr. 2'000.00, eine Gebühr für die fischereirechtliche Bewilligung von Fr. 3'000.00, eine Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung von Fr. 3'900.00, Inseratekosten von Fr. 505.10 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 14'228.10, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

#### **ADEV Wasserkraftwerk AG, Kasernenstrasse 63, 4410 Liestal**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 4'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Waldrechtl. Bewilligung:	Fr. 2'000.00	(4210000 / 035 / 80942)
Ausgleichsabgabe Rodung:	Fr. 3'900.00	(4240000 / 035 / 81292)
Fischereirechtl. Bewilligung:	Fr. 3'000.00	(4210000 / 035 / 81287)
Inseratekosten (Rückerstattung Amt für Raumplanung):	Fr. 505.10	(3130000 / 004 / 2131)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 14'228.10</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

## Beilagen

Anhang 1: Konzession für die Nutzung der Wasserkraft der Emme

Anhang 2: Fischereirechtliche Bewilligung

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci) (ohne Beilagen)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Finanzen (ohne Beilagen)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei (2)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (4), mit 1 gen. Dossier (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (Kopie Rodungsgesuch Nr. RO2016-002 folgt separat durch AWJFSO) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Gerlafingen, Bauverwaltung, Kriegstettenstrasse 3, 4563 Gerlafingen, mit 1 gen. Dossier (später)

Einwohnergemeinde Zielesbach, Schulhausstrasse 2, 4564 Zielesbach

Gemeinde Utzenstorf, Hauptstrasse 28, Postfach 139, 3427 Utzenstorf

Einwohnergemeinde Wiler, Hauptstrasse 30, 3428 Wiler

ADEV Wasserkraftwerk AG, Kasernenstrasse 63, 4410 Liestal, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Hydro Engineering GmbH, Im Langwingerten 8, 8450 Andelfingen

Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern, Wassernutzung, Michael Reist, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Amt für Wald des Kantons Bern, Abt. Fachdienste und Ressourcen, Reto Sauter, Laupenstrasse 22, 3011 Bern

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Gerlafingen: Genehmigung kantonale Nutzungsplanung Kraftwerk Moosbrunnen 3

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Regierungsrat“:

Gerlafingen: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Absatz 2 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) / Rodungsgesuch Nr. RO2016-002:

Der ADEV Wasserkraftwerk AG, Kasernenstrasse 63, 4410 Liestal, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, zwecks Erstellung des Wasserkraftwerkes „Moosbrunnen 3 / Gerlafingen“ 650 m<sup>2</sup> Wald dauernd zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Gerlafingen Nrn. 2869 und 90100 (Koord. ca. 609 209 / 224 238) und ist befristet bis 31. Dezember 2019.

Die Bewilligungsempfängerin hat für die dauernden Rodungen bis spätestens 31. Dezember 2019 eine flächengleiche Ersatzaufforstung zu leisten.

(Regierungsratsbeschluss vom 27. September 2016)